

---

# Die Körperverletzung und ihre „unschönen“ Folgen

Sabine Tofahrn



## ▶ Aufbau der Körperverletzung, § 223 StGB

- **Objektiver Tatbestand**
  - Körperliche Misshandlung:
    - üble unangemessene (Be-) Handlung, die
    - kausal und objektiv zurechenbar
    - das körperliche Wohlempfinden/Integrität mehr als nur unerheblich beeinträchtigt
  - Gesundheitsschädigung
    - Handlung, die
    - kausal und objektiv zurechenbar
    - einen pathologischen Zustand schafft oder steigert
- **Subjektiver Tatbestand**
  - Vorsatz
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**

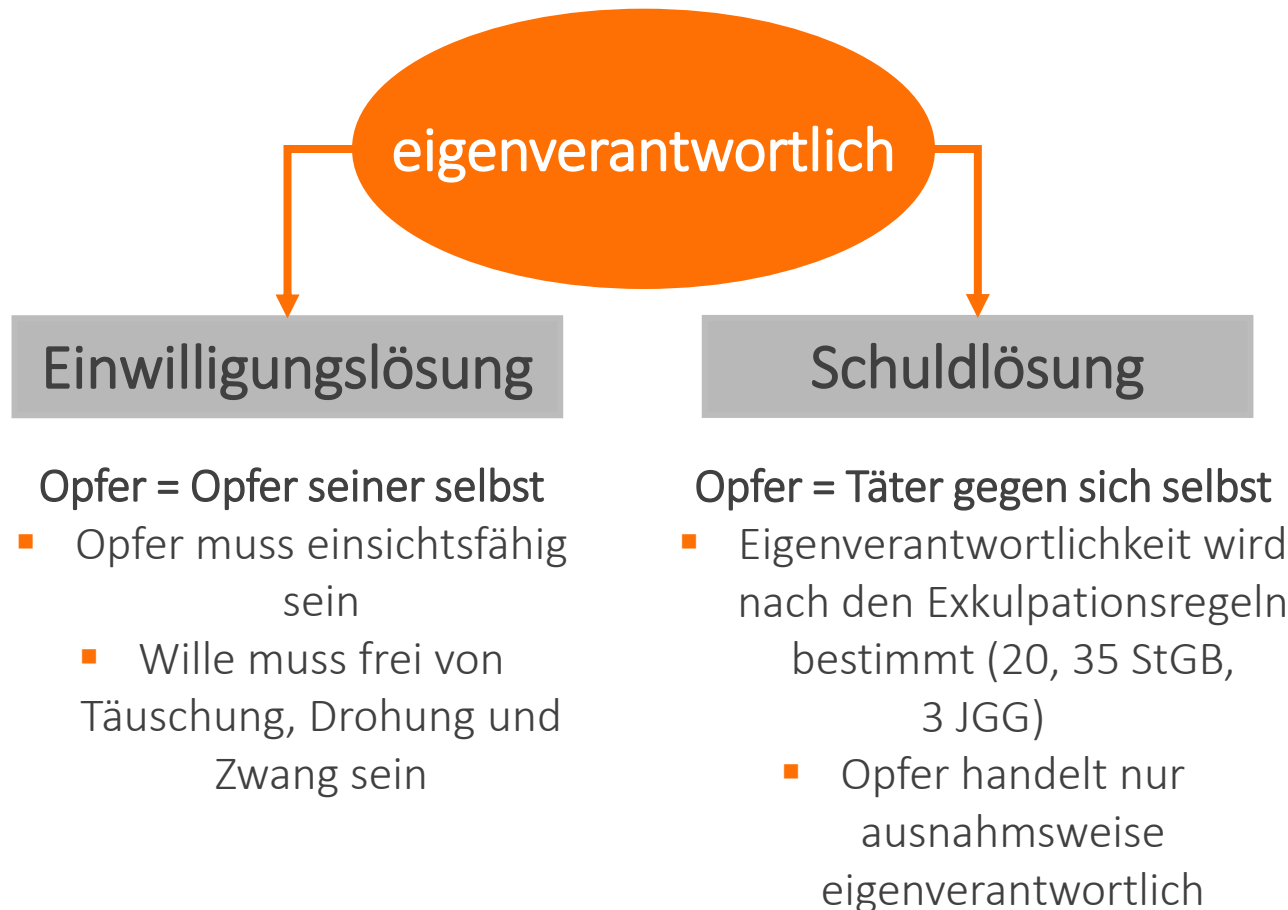


## Der treuherzige Krankenpfleger

A leidet an einer aufsteigenden Muskellähmung, bei der er nur noch sprechen und die Augen bewegen kann. Zur Atemunterstützung ist er an ein Beatmungsgerät angeschlossen. Um sein Leiden zu verkürzen, wirkt er auf den gutgläubigen Krankenpfleger K ein, dem er erzählt, dass er eine sexuelle Phantasie habe, wonach er nackt im Winter in einen Müllsack verpackt in einen Müllcontainer gelegt werden wolle. Diese Situation des Ausgeliefertseins, die verstärkt werden solle durch das Entfernen des Atemgeräts, bewirke eine starke sexuelle Erregung. K, der Mitleid hat mit der Situation des A, kommt seinem Wunsch nach. Auf Wunsch des A entfernt er sich auch vom Müllcontainer, wobei A ihm erklärt, dass in wenigen Minuten ein eingeweihter Freund vorbeikomme, um ihn zu befreien. A verstirbt an Unterkühlung und Erstickung. Strafbarkeit des K?



## ▶ Objektive Zurechnung



Das Opfer beherrscht die zum Tode führende Bedingung



## ▶ Rechtswidrigkeit



Das Opfer hat in die Gefährdung eingewilligt



Der Täter beherrscht die Gefährdung

### Rechtfertigende Einwilligung

- Wertung anderer Normen, §§ 216, 231, 218
- Gefährlichkeit der Handlung
  - Ergänzend: Zweck



- Disponibles Rechtsgut
- Einwilligung vor der Tat erteilt und zum Tatzeitpunkt fortbestehend
- Einwilligungsfähigkeit
- Frei von Täuschung, Drohung, Zwang
  - **Nicht rechtsgutsbezogener Irrtum**
- **§ 228 StGB**
- Handeln in Kenntnis und aufgrund der Einwilligung (h.M.)



## Der schweigende Arzt

Arzt A nimmt an Patientin P eine Nierenpunktion zwecks Abklärung des Risikos einer Nierenzyste vor (Verdacht auf Tumorerkrankung) ohne sie über das zwar bestehende aber geringe Risiko eines Organverlustes aufzuklären. 2 Jahre später ist das Organ irreversibel geschädigt und muss entnommen werden. Es stellt sich zwar heraus, dass der Eingriff nicht kausal für den Organverlust war, P stellt aber trotzdem einen Strafantrag.

Strafbarkeit des A?



## ▶ Der ärztliche Heileingriff

### Tatbestandslösung

Der ärztliche Heileingriff stellt schon tatbestandlich keine Körperverletzungshandlung dar

- der Eingriff erfolgt zu Heilzwecken
- ist medizinisch indiziert und
- erfolgt lege artis

### Einwilligungslösung

Der ärztliche Heileingriff ist nur unter den Voraussetzungen der Einwilligung straflos



(1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen.



## ▶ Fehlerhafte Aufklärung

### Hypothetische Einwilligung

- BGH: der Einwilligungsmangel („nicht frei von Täuschung“) ist irrelevant, wenn der Patient auch bei vollständiger Kenntnis eingewilligt hätte
- Lit: Sperrwirkung zur mutmaßlichen EW sowie das Selbstbestimmungsrecht werden unterlaufen





## ▶ Überblick



Bestraft wird die Gefährlichkeit der Handlung



Bestraft wird das Herbeiführen  
einer besonderen Folge



Erfolgsqualifikation



Qualifikation



Bestraft wird das Herbeiführen des Todes  
Erfolgsqualifikation



## ▶ § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB

### Beibringen von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen

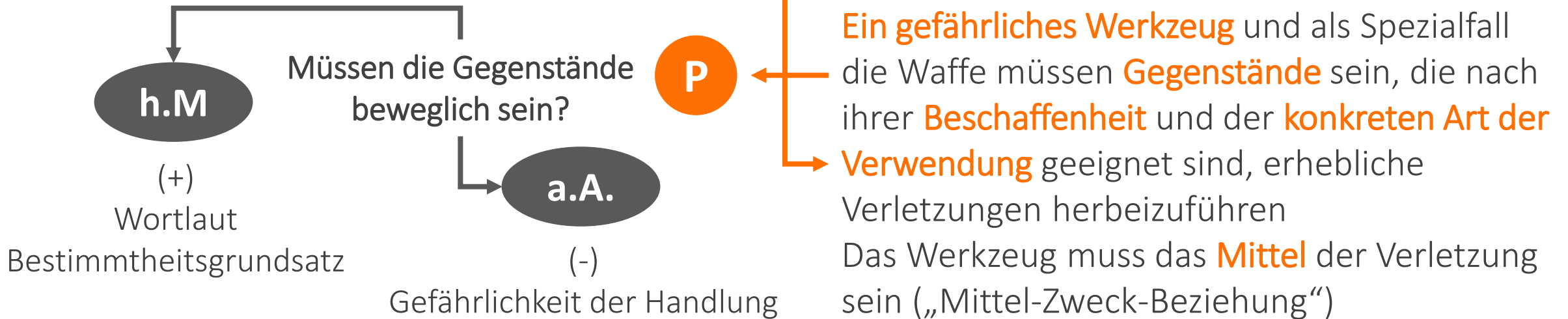
Die **Beibringung** ist nach h.M. ein Sonderfall der Verwendung eines gef. Werkzeugs, so dass es nicht erforderlich ist, dass der Stoff innerlich wirkt. Es reicht aus, dass eine **Verbindung zwischen Stoff und Körper** hergestellt wird

**Gesundheitsschädliche Stoffe** und als Spezialfall Gifte müssen nach Ihrer Art und dem konkreten Einsatz geeignet sein, **erhebliche, weitere** Gesundheitsschädigungen hervorzurufen



## ▶ § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Verwenden einer **Waffe** oder eines anderen **gefährlichen** Werkzeugs





▶ § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Mittels eines **hinterlistigen Überfalls**

Ein **Überfall** ist ein überraschender, vom Opfer **nicht erwarteter Angriff**

**Hinterlistig** ist der Überfall, wenn der Täter seine **Absicht** planvoll berechnend **verdeckt** und dadurch dem Opfer die **Abwehr erschwert** (in die Falle Locken, Verstecken, Friedfertigkeit vortäuschen)



▶ § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB

Mit einem **anderen Beteiligten**  
**gemeinschaftlich**

**Gemeinschaftlich** mit einem anderen Beteiligten setzt voraus, dass **zumindest 2 Personen einverständlich und aktiv am Tatort gefahrerhöhend zusammenwirken**

**Beteiligter** ist **auch der Teilnehmer**, eine mittäterschaftliche Begehung ist nicht erforderlich



▶ § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Mittels einer das **Leben gefährdenden Behandlung**



Eine das Leben gefährdende **Behandlung** liegt vor, wenn die Verletzungshandlung nach den **konkreten Umständen objektiv geeignet** ist, das **Leben des Opfers in Gefahr** zu bringen



Abstrakte oder konkrete Lebensgefahr?

**h.M**

Abstrakte Gefahr:  
Wortlaut

Systematik (Vergleich mit den anderen Var. und mit § 226)

**a.A.**

Konkrete Gefahr:  
Strafrahmen  
Bestimmtheitsgrundsatz



## ▶ § 226 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StGB

Verlust von Augen, Gehör,  
Sprechvermögen,  
**Fortpflanzungsfähigkeit**



Geschützt sind u.a. **innere Organe**

Siechtum, Lähmung, Krankheit,  
Behinderung,  
**dauernde erhebliche Entstellung**

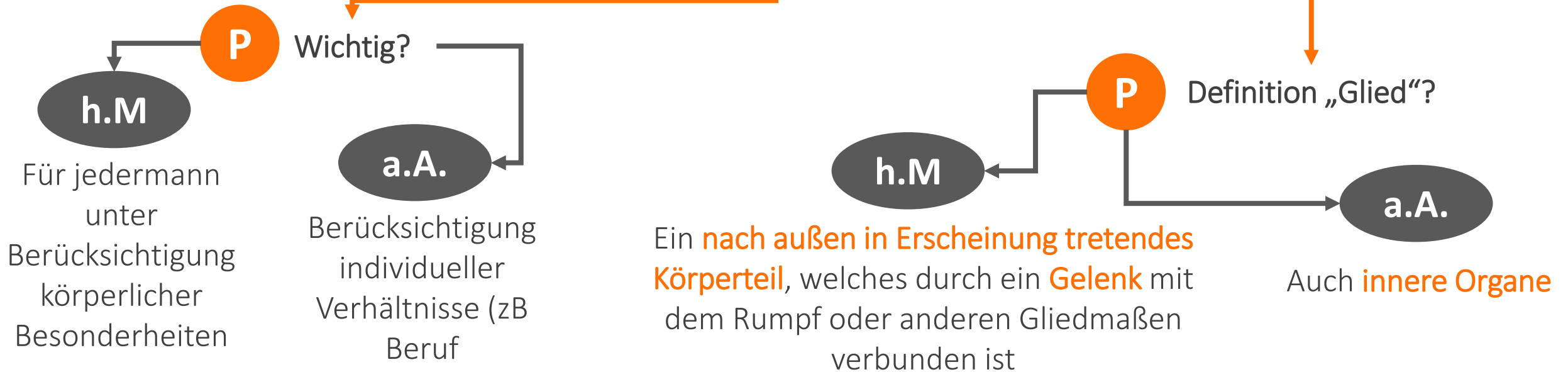


Wenn das **äußere Erscheinungsbild** so beeinträchtigt ist, dass **erhebliche psychische Nachteile** im sozialen Kontakt mit anderen eintreten können  
**Dauerhaftigkeit** (-), wenn eine **zumutbare OP** das Erscheinungsbild wiederherstellen kann



▶ § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit  
eines wichtigen Gliedes







## Der Fall „Tugce“

A gerät bei MC Donalds in einen Streit mit Tugce (T), der dann im weiteren Verlauf auf dem Parkplatz zunächst verbal eskaliert. Schließlich versetzt A der T einen heftigen Schlag ins Gesicht, woraufhin T das Gleichgewicht verliert, ungünstig auf dem Boden aufschlägt und später an den beim Sturz erlittenen Verletzungen stirbt.

Strafbarkeit des A?



## ▶ Aufbau

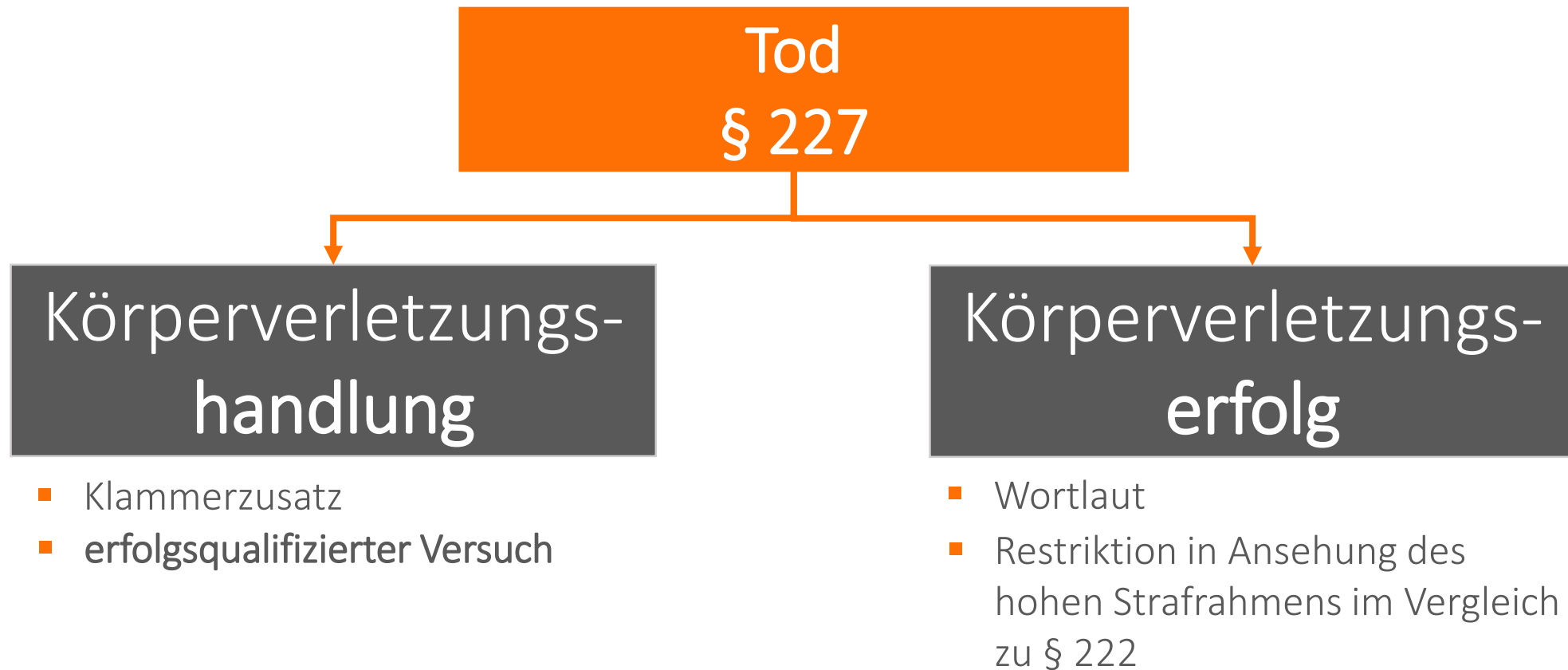
§ 227

§ 226 I

- **Tatbestand des § 223**
  - Objektiver Tatbestand § 223
  - Subjektiver Tatbestand § 223
- **Voraussetzungen der §§ 226 I, 227**
  - Eintritt der Folge
  - Kausalität zwischen Grunddelikt und Folge
  - Gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen Grunddelikt und Folge
  - Wenigstens Fahrlässigkeit gem. § 18 oder Leichtfertigkeit
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**
  - Subjektiver Fahrlässigkeitsvorwurf



## ▶ Gefahrspezifischer Zusammenhang - Anknüpfung





## Der erfolgsqualifizierte Versuch - Aufbau

- **Vorprüfung**
    - Keine Vollendung
    - Strafbarkeit des Versuchs
  - **Tatbestand**
    - Tatenschluss bezogen auf § 223
    - Unmittelbares Ansetzen zum § 223
  - **Voraussetzungen des § 227**
  - **Rechtswidrigkeit**
  - **Schuld**
  - **Rücktritt**
- P** Anknüpfungspunkt  
**P** Eigenverantwortliche Selbstgefährdung



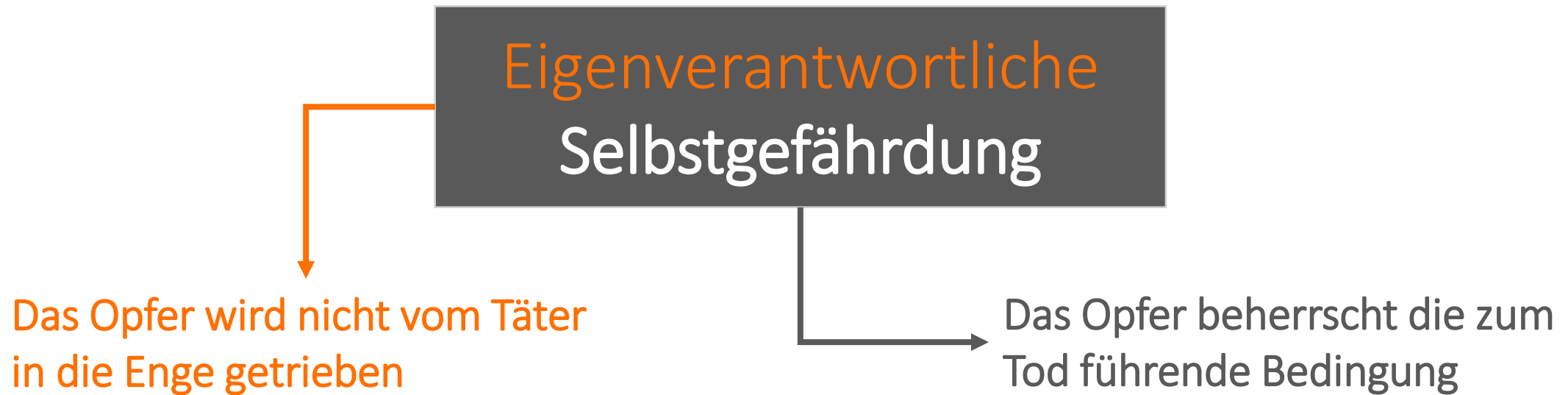
## „Guben“ Fall

Die rechtsradikalen Skinheads A und B verfolgen den Ausländer C durch die Stadt Guben, zunächst mit dem Auto, dann zu Fuß und mit Baseballschlägern bewaffnet. C flieht und kann die Verfolger letztlich abhängen, was ihm aber verborgen bleibt. Zu einem Zeitpunkt, zu welchem er A und B bereits abgehängt hat, tritt er, um sich in einem Haus in Sicherheit zu bringen, eine Glastüre ein. Dabei verletzt er sich an der Hauptschlagader und verblutet in wenigen Minuten.

Strafbarkeit von A und B?



## ▶ Gefahrspezifischer Zusammenhang - Durchbrechung





▶ Fahrlässigkeit gem. § 18

Außerachtlassung der  
Sorgfalt



Verwirklichung des Grunddelikts

bei objektiver  
Vorhersehbarkeit



(-) bei atypischen Kausalverläufen

Schuld

Kann der Täter die objektive  
Sorgfaltspflichtanforderung erfüllen?